

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV	85
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen	87
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung – Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheime und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 - Aufhebung	88
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Krappmann	89

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Gastronomie, BayMBI 2021, Nr. 311, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>

2. Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Testnachweis nach Ziff. 1, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziff. 1. wird zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern und Konzerthäusern, BayMBI 2021, Nr. 312, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/312/baymbi-2021-312.pdf> bzw. das Rahmenkonzept für Kinos, BayMBI 2021, Nr. 310, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf> bzw. das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, BayMBI 2021, Nr. 353, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>

3. Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen Testnachweis nach Ziff. 1. verfügen, ferner

- a) unter freiem Himmel in Gruppen bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Testnachweis nach Ziff. 1. verfügen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziff. 1. verfügen;
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziff. 1 verfügen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Sport, BayMBI 2021, Nr. 359, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>

4. **Übernachtungsangebote**

Zugelassen sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziff. 1. verfügen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Beherbergung, BayMBI 2021, Nr. 356, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>

bzw. das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355 abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>

5. **Tourismus**

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahnverkehr, touristischer Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziff. 1. für Kunden zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Touristische Dienstleister, BayMBI 2021, Nr. 35,7 abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf> bzw.

das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>

6. **Musik**

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, BayMBI 2021, Nr. 354. abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>

7. **Freibäder**

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziff. 1. und vorheriger Terminbuchung ist zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>

8. Sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Lichtenfels an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Allgemeinverfügung gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung bis zum Außerkrafttreten der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) befristet.
9. Die Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 28. Mai 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels als bekanntgegeben.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de>) und auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 28. Mai 2021

Fischer
Stellvertreter des Landrats

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung festgelegt, dass die festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Das Robert-Koch-Institut nahm zum 27.05.2021 eine Berichtigung des 7-Tage-Inzidenzwertes vom 23.05.2021 vor. Die Voraussetzung, wonach an fünf aufeinander folgenden Tagen der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 unterschritten ist, liegt somit bereits vor.

Es gelten zum **29. Mai 2021**, die Regelungen, die an eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 geknüpft sind. Dies sind nachfolgend:

1. Kontaktbeschränkungen

(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. Sport

(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bzw. Nr. 1 dieser Bekanntmachung) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

3. Freizeiteinrichtungen

(§ 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV)

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind unter freiem Himmel und nur für kontaktfreie Sportausübung und Sportausbildung erlaubt.

4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Satz 7 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV)

Der Betreiber von **zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften mit Kundenverkehr** (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 8 der 12. BayIfSMV) hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich je ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

Die **übrigen Ladengeschäfte** können für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum öffnen. Neben den einzuhaltenen Hygienestandards (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV) darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche sein. Die Kontaktdaten sind vom Betreiber zu erheben. Nicht mehr notwendig ist hier die Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, bei denen eine **körperliche Nähe zum Kunden** unabdingbar ist, ist unter Einhaltung der Hygienestandards (§ 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV) und vorheriger Terminreservierung zulässig. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

5. **Gastronomie**

(§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr erlaubt.

6. **Schulen**

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV findet (nach den Pfingstferien) Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

7. **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist erlaubt, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

8. **Außerschulische Bildung, Musikschulen**

(§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 der 12. BayIfSMV)
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayer. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird und die weiteren Hygienemaßnahmen gem. § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV beachtet werden.

Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht in Präsenzform unter Einhaltung der Hygienevorgaben des § 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV zulässig.

9. **Kulturstätten**

(23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) – d) der 12. BayIfSMV öffnen.

10. **Nächtliche Ausgangssperre**

(§ 26 der 12. BayIfSMV)
Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Lichtenfels, 28. Mai 2021

Fischer
Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung – Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheime und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 - Aufhebung

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 15. März 2021, geändert durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 31. März 2021, über die Testpflicht für Beschäftigte in Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels als bekanntgegeben und tritt ab dem 29.05.2021 in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 28. Mai 2021

F i s c h e r
Stellvertreter des Landrats

1.Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 04.02.2021 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 12.05.2021 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3831628213

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Herrn
Andreas Krappmann
Oberlangheimer Str. 4
96231 Bad Staffelstein

Antragsteller:

Herr
Andreas Krappmann
Oberlangheimer Str. 4
96231 Bad Staffelstein

Coburg, 27. Mai 2021
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

Dr. Faber Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Helmut Fischer
Stellvertreter des Landrats

